Bundesrat Drucksache **691/02**

15.08.02

AS

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Pauschalisierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

A. Zielsetzung

Regelung zur Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrags, den die Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der Rentenversicherung zum Ausgleich der Aufwendungen für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten zu zahlen hat.

B. Lösung

Festlegung der einzelnen Rechengrößen und Rechenschritte zur Berechnung des jährlichen Ausgleichsbetrags. Regelung zur Verteilung des Ausgleichsbetrags auf die Träger der Rentenversicherung und zu Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **691/02**

15.08.02

AS

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Pauschalisierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Der Chef des Bundeskanzleramtes — Berlin, den 15. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 691/02

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Vom

Auf Grund des § 226 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1
Berechnung des Ausgleichsbetrags

(1) Für die Berechnung des jährlichen Ausgleichsbetrags (AB) in § 224 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr durch die Rentenversicherungsträger erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten (AE),
2. die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (RA),
3. eine durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 15,2 Monaten.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach folgender Formel berechnet: AB = AE x RA x 15,2.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger übermittelt die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dem Bundesversicherungsamt bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

§ 2
Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt die Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag an die Träger der Rentenversicherung am Fälligkeitstag der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres. Das Bundesversicherungsamt teilt der Bundesanstalt für Arbeit jährlich im voraus die vier Auszahlungstermine nach Satz 1 mit.

§ 3
Fälligkeit des Ausgleichsbetrags

Der Ausgleichsbetrag ist fällig zum Fälligkeitstermin der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den Monat Dezember des Kalenderjahres, in dem die Abrechung durchgeführt wird. Ergibt die Berechnung des Ausgleichsbetrags einen Rückzahlungsanspruch der Bundesanstalt für Arbeit wird dieser mit der Abschlagszahlung für das letzte Kalendervierteljahr verrechnet.

§ 4
Verteilung des Ausgleichsbetrags und der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

(1) Der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil des Ausgleichsbetrags wird vom Bundesversicherungsamt vorab nach § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichsbetrags auf die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten des Jahres, das dem Jahr der Fälligkeit des Ausgleichsbetrags vorgeht, unter Berücksichtigung des Wanderversicherungsausgleichs nach § 223 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Verteilung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufteilung der Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend der Aufteilung des Ausgleichsbetrags.

Drucksache 691/02

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung regelt die Einzelheiten zur Berechnung des nach § 224 SGB VI von der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der Rentenversicherung zu zahlenden Ausgleichsbetrags zu den Aufwendungen der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, und zur Aufteilung dieses Ausgleichsbetrags auf die einzelnen Zweige der Rentenversicherung. Die Abrechnung und Aufteilung des Ausgleichsbetrags auf die Träger der Rentenversicherung sowie die Bestimmung der jährlichen Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag ab dem Jahr 2003 erfolgt durch das Bundesversicherungsamt (§ 224 Abs. 3 SGB VI).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Berechnung des Ausgleichsbetrages

Absatz 1 bestimmt die drei Berechnungsfaktoren, die der Berechnung des jährlichen Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen sind. Dies sind:

- Die Zahl der von den Rentenversicherungsträgern in dem betreffenden Jahr erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen Renten wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes. Diese Gruppe, die sowohl die erstmalig bewilligten Renten als auch die Umwandlung bereits laufender Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung in Renten wegen voller Erwerbsminderung (Rentenänderung) umfasst, wird von den Rentenversicherungsträgern bei der Bewilligung statistisch erfasst. Die Daten liegen voraussichtlich im Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) für alle Rentenversicherungsträger vor.

- Die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bruttorente sowie der Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für die im betreffenden Jahr erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen Renten wird von den Rentenversicherungsträgern erhoben. Die Daten

liegen voraussichtlich im Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem VDR für alle Rentenversicherungsträger vor.

- Die durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte. Die durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte, wurde für das Jahr 2001 mit 15,2 Monaten ermittelt. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte, wurde berücksichtigt, dass in bestimmten Fällen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht bestanden hätte (z. B. wegen des Bestehens eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe). Die ermittelte Dauer von 15,2 Monaten wurde in die Verordnung übernommen. Eine Revision dieses Zeitraumes ist bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse vorzunehmen.

In Absatz 2 wird die Formel zur Berechnung des Ausgleichsbetrages festgelegt. Der Ausgleichsbetrag ist das Ergebnis der Multiplikation der in Absatz 1 festgelegten Faktoren.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass der VDR dem BVA die für die Berechnung erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres mitzuteilen hat. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge durch das BVA hat gem. § 224 Abs. 2 letzter Satz SGB VI bis zum 30. September zu erfolgen.

Zu § 2 - Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

In § 2 wird festgelegt, dass die BA vierteljährlich an die Träger der Rentenversicherung Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag leistet. Die Überweisung erfolgt am Fälligkeitstag der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den letzten Monat des Kalendervierteljahres. Die Zahlungen erfolgen damit zum Ende der Monate Februar, Mai, August und November. Das BVA teilt der BA jährlich im voraus die Überweisungstermine für die Abschlagszahlungen mit.

Die Höhe der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden nach § 224 Abs. 2 Satz 3 SGB VI vom BVA unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Das BVA wird in der Regel die Abschlagszahlungen für das Folgejahr in Höhe der Abrechnung für das Vorjahr festsetzen. Eine höhere oder geringere Festsetzung der Abschlagszahlungen durch das BVA kann jedoch nur in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt der Festlegung der Abschlagszahlung absehbar ist, dass einer der in § 2 der Verordnung für die

Berechnung des Ausgleichsbetrages maßgeblichen Faktoren sich zukünftig gravierend ändern wird. Dies dürfte insbesondere bei der Festsetzung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2003 zutreffen, da im Jahr 2002 die Anzahl der erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten etwa doppelt so hoch liegen wird wie im Jahr 2001. Bei der Festlegung des Abschlagsbetrages für das Jahr 2003 wird daher der für das Jahr 2001 berechnete Ausgleichsbetrag nicht die maßgebliche Orientierungsgröße sein, sondern der in § 224 Abs. 2 Satz 2 SGB VI festgelegte Abschlagsbetrag für das Jahr 2002 in Höhe von 192 Millionen Euro.

Zu § 3- Fälligkeit des Ausgleichsbetrages

§ 2 bestimmt, dass die BA vierteljährlich an die Träger der Rentenversicherung Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag leistet. Die Überweisung erfolgt am Fälligkeitstag der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den letzten Monat des Kalendervierteljahres. Die Zahlungen erfolgen damit zum Ende der Monate Februar, Mai, August und November. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und den hierauf bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird mit der Abschlagszahlung für das letzte Kalendervierteljahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres verrechnet. Die Abschlagszahlung für das letzte Kalendervierteljahr kann somit höher oder niedriger ausfallen als die vorhergehenden Abschlagszahlungen.

Zu § 4 - Verteilung des Ausgleichsbetrages und der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

Der Anteil der knappschaftlichen Rentenversicherung am Ausgleichsbetrag wird vom Bundesversicherungsamt nach der Regelung des § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorab ermittelt. Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichsbetrages auf die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten des Jahres, das dem Jahr der Fälligkeit des Ausgleichsbetrages vorgeht, unter Berücksichtigung des Wanderversicherungsausgleichs nach § 223 SGB VI. Der VDR hat dem BVA die für die Aufteilung erforderlichen Daten bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres mitzuteilen.
Für die Verteilung des auf den Zweig der Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Anteils des Ausgleichsbetrages findet § 219 Abs. 1 SGB VI entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 2 hat die Aufteilung des Abschlagsbetrages für das Folgejahr auf die einzelnen Zweige der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen über die der Aufteilung des Ausgleichsbetrages zu erfolgen.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzieller Teil

Die Regelungen der Rechtsverordnung haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit. Sie bestimmen ausschließlich die Berechnungsschlüssel für die vom Bundesversicherungsamt vorzunehmenden Abrechnungen. Die betragsmäßige Ermittlung und Festsetzung der von der Rentenversicherung zu zahlenden Rückerstattungsbeträge oder der von ihr zu beanspruchenden Nachforderungsbeträge erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

Für die Jahre 2001 und 2002 sind die Abschlagsbeträge, die die Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der Rentenversicherung zu leisten hatte, gesetzlich bestimmt worden (§ 224 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Diese betrugen für das Jahr 2001 185 Mio DM und betragen für das Jahr 2002 192 Mio €.

E. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.